

Satzung des Förderkreises der Stadtbibliothek Verden e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Stadtbibliothek Verden“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Sitz ist in Verden (Aller).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Stadtbibliothek Verden durch die Beschaffung und dem zur Verfügung stellen von finanziellen Mitteln für die Verfolgung des o.g. Zwecks verwirklicht. Die Mittel sollen zur Förderung der Lese- und Medienkompetenz, für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beschaffung von Medien und Sachausstattung verwendet werden.

Darüber hinaus wird der Förderkreis auch unmittelbar mit der

- a) der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit;
- b) der Beschaffung von Medien und Sachausstattungen sowie
- c) mit unterstützenden Tätigkeiten der Mitglieder für die Stadtbibliothek Verden zur Förderung der Bildung tätig.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt werden, dieser entscheidet abschließend. Es kann die Einzel- bzw. Familienmitgliedschaft beantragt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(5) Für die Mitgliederverwaltung werden ausschließlich folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, fakultativ: E-Mail-Adresse und Telefonnummer; bei Teilnahme am Lastschriftverfahren für Mitgliedsbeiträge: Kontodaten). Eine mögliche Änderung der Daten ist dem Förderkreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 - Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB führt den Verein ehrenamtlich und besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Protokollführer/-in
- d) der/dem Kassenführer/-in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die/Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig; ausgenommen sind dabei die Ämter der/des 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 7 - Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 - Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich (E-Mail oder einfacher Brief) oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung
- b) Entlastung des gesamten Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre im Versatz gewählt, so dass jedes Jahr eine/ein Kassenprüfer/-in ausscheidet. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- e) Entscheidung über eingereichte Anträge
- f) Beschlussfassung über die grundsätzliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel
- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einla-

derungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Die Versammlung wird von der Protokollführung dokumentiert. Bei Abwesenheit, bestimmt die Versammlungsleitung eine/einen Protokollführer/-in. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Es können höchstens drei Vertretungen durch ein Mitglied wahrgenommen werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen, die die Versammlung geleitet und das Protokoll geführt haben, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

§ 14 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, vorrangig für die Unterstützung der Stadtbibliothek Verden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.10.2016 verabschiedet.

Verden (Aller), Datum

bei Gründung:

mindestens sieben Unterschriften